

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

31 (3.5.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches Verkündungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einseitige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Durr in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

M 31. Mittwoch, 3. Mai 1916.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Vom 18. April 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bis auf weiteres folgendes bestimmt:

§ 1. Die Abgabe von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundzügen erfolgen:

1. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf hundert Gramm Feinseife (Toiletteseife und Rasierseife) sowie fünfhundert Gramm andere Seife oder Seifenpulver oder andere fetthaltige Waschmittel nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in den Verkehr gebracht werden, ist das unter Einschluss der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Als 11. beschreiben der Höchstmenge ist es nicht anzusehen, wenn ein einzelnes Stück Feinseife abgegeben wird, dessen Gewicht bis zu hundertzwanzig Gramm beträgt. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu.

11. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung der für die vierte volle Monatswoche bestimmten Brotkarte erfolgen. Die Abgabe ist vom Verkäufer auf dem Stamme der Brotkarte unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte zu vermerken.

§ 2. Soweit an einzelnen Orten zur Aufnahme des nach § 1 II vorgeschriebenen Vermerkes geeignete Brotkarten nicht im Gebrauch oder solche Karten für einzelne Personen nicht erteilt sind, regelt die zuständige Behörde die Zuteilung von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln nach Maßgabe der Grundsätze des § 1.

§ 3. Die zuständige Behörde ist befugt, Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Zahn-Technikern, Hebammen und Krankenpflegern auf Antrag einen Ausweis zu erteilen, demzufolge an den Inhaber in einem Monat über die auf Grund der §§ 1 oder 2 erhältlichen Waschmittel hinaus Feinseife bis zum doppelten Betrage der im § 1 vorgesehenen Menge abgegeben werden darf. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung des Ausweises erfolgen; sie ist in der im § 1 vorgeschriebenen Weise zu vermerken.

Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Zahn-Technikern, Hebammen und Krankenpflegern ist die Ueberlassung

des Ausweises an andere Personen zum Bezuge von Seife verboten.

§ 4. An Wiederverkäufer dürfen Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel nur insoweit abgegeben werden, als bereits vorher eine dauernde Geschäftsverbindung zwischen den Vertragsteilen bestanden hat. Die in einem Kalendervierteljahr abgegebene Menge darf dreißig vom Hundert der im gleichen Kalendervierteljahr des Jahres 1915 an denselben Wiederverkäufer abgegebenen Menge nicht übersteigen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, S. m. b. S. in Berlin zulässig.

§ 5. Die Versorgung der Barbier mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasierseife erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, S. m. b. S. in Berlin durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Zünfte.

§ 6. An technische Betriebe, insbesondere Waschanstalten, dürfen Seife, Seifenpulver und fetthaltige Waschmittel nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, S. m. b. S. in Berlin abgegeben werden.

Für Wäschereien, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Behörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Der Verkäufer hat die Abgabe auf dem Ausweis in der im § 1 vorgeschriebenen Weise zu vermerken.

Den Inhabern der Wäschereien ist die Ueberlassung des Ausweises an andere Personen zum Bezuge von Waschmitteln verboten.

§ 7. Welche Behörden als zuständige Behörden im Sinne der §§ 2, 3 und 6 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde; sie erläßt auch erforderlichenfalls nähere Bestimmungen über die nach § 2 erforderliche Regelung der Seifenzuteilung sowie die nach §§ 3 und 6 anzustellenden Ausweise.

§ 8. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschmitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Versorgung.

§ 9. Wer den Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 5, 6 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Kommunalverband Durlach-Stadt.
Gewerbesteuer 54 ist im Winterhaus (L. Stod) eine schöne Zweizimmer-Wohnung auf 1. Juli zu vermieten.
Ghr. Bauer, Stiefhaus.

Gewerbefiskus Durlach.
Der Unterrichts findet wieder statt für sämtliche Schüler der Klasse II am Donnerstag den 4. Mai, für sämtliche Schüler der Klasse III am Freitag den 5. Mai, jeweils vormittags 7 Uhr.
Der Gewerbesteuerrat.

Kommunalverband Durlach-Stadt.
Gewerbesteuer 54 ist im Winterhaus (L. Stod) eine schöne Zweizimmer-Wohnung auf 1. Juli zu vermieten.
Ghr. Bauer, Stiefhaus.

Gewerbefiskus Durlach.
Der Unterrichts findet wieder statt für sämtliche Schüler der Klasse II am Donnerstag den 4. Mai, für sämtliche Schüler der Klasse III am Freitag den 5. Mai, jeweils vormittags 7 Uhr.
Der Gewerbesteuerrat.

Verkehr mit Zucker.
Nach der Bundesratsverordnung vom 10. April d. S. über den Verkehr mit Zuckerrüben und den Ausfuhrungen des Reichsanwalters hierzu vom 12. April d. S. wird den Kommunalverbänden bis auf weiteres eine Zuckermenge von 1 kg monatlich für den Kopf der Bevölkerung zugewiesen. Mit dieser Zuckermenge muß auch die Versorgung der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien bewerkstelligt werden. Es gelangen deshalb bis auf weiteres auf den Kopf der Bevölkerung 875 g Zucker monatlich zur Ausgabe.
Der Verkauf von Zucker in den hiesigen Geschäften darf fernerhin nur gegen Zuckerkarten stattfinden. Die Karten werden an die Bevölkerung wie folgt ausgegeben:
Am Freitag, den 3. d. S. v. m. von 8-1 Uhr
an die Familien mit den Buchstaben A bis mit F.
Am Freitag, den 5. d. S. v. m. nachm. von 1/3-7 Uhr
an die Familien mit den Buchstaben G, H und K.
Am Samstag, den 6. d. S. v. m. von 8-1 Uhr
an die Familien mit den Buchstaben J, L bis mit R und Z.
Am Sonntag, den 6. d. S. v. m. nachm. von 1/3-7 Uhr
an die Familien mit den Buchstaben S, Sch bis mit W.
Die hiesigen Gastwirtschaften, Bäckereien und Konditoreien werden aufgefordert, ihren Bedarf an Zucker für die nächsten 4 Wochen sofort schriftlich unter näherer Bezeichnung des Zweckes, zu dem der Zucker gebraucht wird, anzugeben.
Die hiesigen Verkaufsgeschäfte erhalten ihren Zuckerverbrauch fernerhin von uns zugewiesen. Kartträge hierwegen sind bei unserer Geschäftsstelle im Rathausaal zu stellen.
Durlach den 3. Mai 1916.

Sebensmittelferforgung.
Es hat sich als notwendig erwiesen, anstelle der bisherigen grünen, roten und gelben Ausweise Ausweise auszugeben, die die genaue Zahl der Familienangehörigen tragen. Ebenso ist es geboten, für den Kleinvertauf von Kartoffeln besondere Kartoffelkarten zur Ausgabe zu bringen.
Es werden deshalb zusammen mit den Zuckerkarten neue Ausweise für den Kleinvertauf und besondere Kartoffelkarten auszugeben. Die Familien werden einzeln, ihre bisherigen Ausweise mitzubringen und gegen die neuen umzutauschen.
Durlach den 3. Mai 1916.
Kommunalverband Durlach-Stadt.

Zuttergras-Versteigerung.
Die Stadt Durlach läßt nächsten Freitag den 5. d. S. v. m. vormittags 8 Uhr, aus Dillrich Elmorgenbruch 20 Rote Zuttergras, ferner am gleichen Tag, vormittags 10 Uhr, aus Dillrich Elmorgenbruch 28 Rote Zuttergras öffentlich versteigern.
Zusammenkunft im Elmorgenbruch bei der Seilerbahn, im Oberwald bei der Gabel Unterberg und Seimle.
Durlach den 3. Mai 1916.
Der Gemeindevorstand.

Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln.
Nach Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 18. April d. S. darf die Abgabe von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln fernerhin nur nach folgenden Grundzügen erfolgen:
1. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf 100 gr Feinseife (Toiletteseife und Rasierseife) sowie 500 gr andere Seife oder Seifenpulver oder andere fetthaltige Waschmittel nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in den Verkehr gebracht werden, ist das unter Einschluss der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend.
2. Der Verkauf darf nur an Inhaber von Ausweisen (Seifenkarten) erfolgen.
Der Verkäufer muß auf der Rückseite des Ausweises die Art und das Gewicht der verkauften Seife unter Eintragung des Verkaufslages mit Tinte vermerken.
Der Ausweis trägt auf der Vorderseite die Kopfnacht der Familie und jedes Geschäft muß sich vor Abgabe von Seife verlässigen, ob und inwieweit der Familie nach den auf der Karte bereits vermerkten Einkäufen noch ein Anspruch an Seife für den bet. Monat zusteht.
Die Ausweise gelangen zusammen mit den Zuckerkarten an die Bevölkerung zur Ausgabe.
Durlach den 3. Mai 1916.
Kommunalverband Durlach-Stadt.

Mäntel, Blusen!

Braue und braune Staubmäntel
 Nr. 14.75 19.75 21.75
 Schwarze und blaue Alpacamäntel
 Nr. 28.75
 Wasserdicke Nippemäntel in braun,
 lila, grün und blau
 Nr. 29.75
 Covercoat Paletots, fische Gürtel-
 form Nr. 19.75 an
 Weiße Blusen Nr. 1.15 an
 Farbige Blusen Nr. 1.45 an
 Große Auswahl in weißen,
 schwarzen und farbigen
 Seiden- u. Schleierstoffblusen
Wilhelmstraße 34, 1. U.
 Karlsruhe.

Bitte recht
 freundlich
 bei Bedarf von
 Photo-
 Artisten
 zu beachten, daß
 die beste Bezugs-
 quelle hierfür das
**Wohl-Gaus-
 Schaefer**
 in Durlach gegen-
 über dem Wasser-
 tower, ist.



Motaniak

sowie alle
Butaten
 kaufen Sie preiswert in der
Adl.-Drogerie Aug. Peter.

Dickrüben,

einige Kentner, sind zu verkaufen
Adlerstraße 17, 2. St.



Schmerz erfüllt teilen wir hierdurch mit, daß mein
 lieber Sohn, unser guter Bruder, Schwager, Onkel, Vetter
 und Bräutigam

Friedrich Karl Erik

Gefreiter im B.-A.-K.-Zug Nr. 140
 Inhaber der Großh. Bad. silbernen Verdienst-Medaille
 am 25. 4. 16 den Tod fürs Vaterland erlitten hat.
 Er ruhe in Frieden in fremder Erde!
 Durlach den 3. Mai 1916.

In tiefer Trauer:

Karl Friedrich Erik, Feilenhauer, u Tochter-Hilma Erik.

Familie Adam Kleiber.

" " Heinrich Klöppel.

" " Wilhelm Vossert.

Karl Hesselbacher, Stadtpfarrer, u Familie, Karlsruhe

Familie August Gite.

Mathilde Schleifer, Braut.

Stockfische, Stockfische

frischgewässerte — empfiehlt
J. Kern, Hauptstraße 28.

„Welt“-Konserven-Gläser und Einkoch-Apparate

sind eingetroffen und empfiehlt zu billigsten Preisen
K. Leusler, Lammstrasse 23.

Süßnerhirse

ist zu haben
 Grövingerstraße 36.
 Dasselbst ist ein sehr gutes Del-
 faß preiswert zu verkaufen.

2 Milchziegen

ohne Horn sind preiswert zu ver-
 kaufen Karlsruhe, Degenerstraße 6.
 Gebr. G.-Fahrad billig zu
 verkaufen. Angebote unter Nr. 174
 an den Verlay dieses Blattes.

Ein Garten mit tragbaren
 Obstbäumen in der Nähe der Stadt
 zu verkaufen. Zu ersuchen
 Hauptstraße 57.

Ein möbliertes Zimmer
 zu vermieten
 Baseltorstraße 15.

Möbliertes Zimmer
 zu vermieten
 Weiherstraße 16. 3. St. rechts.

Solider Arbeiter findet gute
 Schlafstelle Hauptstraße 68.

Ein möbliertes Zimmer
 evtl. 2 Zimmer part. zu vermieten
 Turmbergstraße 16.

Schöne 3-Zimmer-Wohnung
 part, versehen mit Koch- und Leucht-
 gas, und allem Zubehör sofort oder
 auf 1. Juli zu vermieten. Näheres
 Pfingstraße 27 1.

Schöne 3-Zimmer-Wohnung
 mit Zubehör in freier Lage, ohne
 Gegenüber, 5 Minuten von der
 Endstation der Straßenbahn, auf
 1. Juli zu vermieten
 Grövingerstr. 44, 1. St.

Evangelischer Gottesdienst.
 Donnerstag den 4. Mai 1916.
 Abends 8 Uhr: Kriegsbekämpfung.
 Herr Detan Meyer.

§ 10. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage
 der Verkündung in Kraft.
 Berlin den 18. April 1916
 Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
 Delbrück.

Verordnung.

(Vom 26. April 1916.)

Den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln betreffend.

Zum Vollzug der Ausführungsbestimmungen vom
 18. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 308) zur
 Bundesratsverordnung obigen Betreffs wird verordnet,
 was folgt:

§ 1. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2, 3
 und 6 der Ausführungsbestimmungen ist das Bürger-
 meisteramt.

§ 2. Für die Zuteilung von Seife, Seifenpulver
 und anderen fetthaltigen Waschmitteln im Falle des
 § 2 der Ausführungsbestimmungen ist dem Bezugs-
 berechtigten ein Ausweis (Seifenkarte) auszustellen,
 auf welchem der Name des Bezugsberechtigten und
 der Monat der Zugangsberechtigung anzugeben ist.
 Die Abgabe ist vom Veräußerer auf dem Ausweis
 (Seifenkarte) unter Bezeichnung der Art und Menge
 (Gewicht) mit Linde oder Farbstempel zu vermerken.
 Ueber die Ausgabe der Ausweise (Seifenkarten) ist
 ein Verzeichnis zu führen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer
 Verkündung in Kraft.
 Karlsruhe, den 26. April 1916.

Groß. Ministerium des Innern:
 von Bodman.

Durlach, Handelsregister. Zu Firma:
 Seligmann Blum, Weingarten, wurde ein-
 getragen: Die Firma ist erloschen. Amts-
 gericht.

Den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten betr.

Nach Anordnung des Bundesrats (Reichs-Gesetzbl.
 S 276) dürfen Knochen, Rinderfüße und Hornschlächte
 (Beddige) nicht verbrannt, vergraben oder auf andere
 Weise vernichtet, noch un verarbeitet zu Düngezwecken
 verwendet werden; sie sind vielmehr getrennt von
 anderen Abfällen aufzubewahren. Soweit sie der Ver-
 arbeitung nicht schon in anderer Weise, insbesondere
 durch Abgabe an Händler oder Sammler, zugeführt
 werden, sind sie an die von der Ortspolizeibehörde
 bezeichnete Stelle zu den von ihr festgesetzten Be-
 dingungen abzuliefern.

Für Knochen, Rinderfüße und Hornschlächte, die in
 Haushaltungen abfallen, gelten vorstehende Bestim-
 mungen nur, wenn die Polizeibehörde es anordnet. Die
 Anordnung hat zu erfolgen, wenn eine regelmäßige
 Abholung der Abfälle stattfindet.

Dele und Fette jeder Art, die aus Knochen, Rinder-
 füßen und Hornschlächten gewonnen werden, sind
 nach näheren Bestimmungen des Reichskanzlers dem
 Kriegsauschuß für pflanzliche und tierische Dele und
 Fette, S. m. b. H. in Berlin, anzubieten und auf
 Verlangen abzuliefern. In gleicher Weise sind die aus
 den genannten Rohstoffen hergestellten Futtermittel
 dem Kriegsauschuß für Erbsenfutter, S. m. b. H. in
 Berlin, anzubieten und auf Verlangen abzuliefern.

Der Reichskanzler kann Höchstmengen für Knochen,
 Rinderfüße und Hornschlächte und die daraus ge-
 wonnenen Dele, Fette und Futtermittel festsetzen.

Wer den hiernach ergangenen Vorschriften zuwider-
 handelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten
 oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark
 bestraft.

Die Anordnung tritt am 25. April 1916 in Kraft.
 Durlach den 26. April 1916
 Gr. h. Herzogliches Bezirksamt.

Durlach.

Zwangs-Versteigerung.

V. 6/15. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in der Bemerkung Durlach
 belegenen, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsver-
 merkes auf den Namen des Heinrich Wilhelm Schwarz, Kupferschmied in Durlach, und
 bezw. des Gesamtguts der Fahrnisgemeinschaft zwischen demselben und Ehefrau Heinri-
 geb Deder eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Freitag den 26. Mai 1916, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen in Durlach, Amtsgerichtsgebäude
 Zimmer Nr. 9, versteigert werden.

Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke:

A. Grundbuch von Durlach Band 56, Heft 1:

1. Pgb. Nr. 1266. 2 a 28 qm Hofraite im Ortsetter an der Jägerstraße. Hierauf steht:
 - a. ein zweistöckiges Wohnhaus mit Balkenkeller,
 - b. ein zweistöckiges Defonomiegebäude mit angebauter Schweinstallung,

— Haus Jägerstraße Nr. 15 —

Schätzung mit Zubehör 12 000 M.
 ohne " 11 940 M.

B. Grundbuch von Durlach Band 56, Heft 2:

2. Pgb. Nr. 5336. 6 a 19 qm Acker im Kennental Schätzung 500 M.
3. Pgb. Nr. 6129. 6 a 57 qm Acker in der äußeren Höhe, Schätzung 650 M.

Durlach den 31. März 1916.

Groß. Notariat I als Vollstreckungsgericht.